

Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006

Klarstellungen im
elektronischen Verwaltungsverfahren?



Das „Paket“

DIGITALES  ÖSTERREICH

Änderungen zu:

- B-VG
- EGVG
- AVG
- VStG
- VVG
- ZustG
- VwGG
- VfGG
- RDG
- EO
- BWG
- VereinsG



Relevanter Bereich für E-Government

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Änderung des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- Änderung des Zustellgesetzes
- Änderung des
Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985
- Änderung des
Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953



- In den durch die Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 zuletzt geänderten §§ 13 bis 18 sollen einige Unstimmigkeiten beseitigt und insbesondere das Verhältnis zwischen Niederschriften, Aktenvermerken und Erledigungen klarer gestaltet werden.
- Darüber hinaus sollen mögliche Hindernisse für eine elektronische Aktenführung beseitigt werden.



Kundmachung von Adressen I

DIGITALES  ÖSTERREICH

Grundsatz:

- Ein Anbringen kann in jeder technischen Form eingebracht werden, die die Behörde zu empfangen bereit ist (§ 13 Abs. 1a)



Kundmachung von Adressen II

DIGITALES  ÖSTERREICH

- **Soweit** die Behörde bestimmte Adressen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festlegt, sind diese Adressen durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet kundzumachen. [...] (§ 13 Abs. 1b)
- Knüpft somit lediglich an die organisationsrechtliche Festlegung an



Kundmachung von Adressen III

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Werden von der Behörde keine Adressen kundgemacht, so kann an jede Adresse der Behörde (an der die Behörde in der Lage ist zu empfangen) ein Anbringen rechtsgültig gestellt werden.



Technische Voraussetzungen I

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Soweit erforderlich, hat der **Bundeskanzler** die
 - technischen Voraussetzungen, unter denen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, und [*Dateiformate, Dateigrößen,...*]
 - die technischen Voraussetzungen, denen Anbringen entsprechen müssen, um in Behandlung genommen zu werden, [*keine Viren, keine Spammerkmale,...*]durch **Verordnung** näher festzulegen.
- Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die **Länder und Gemeinden**, letztere vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, **anzuhören**.



Technische Voraussetzungen II

DIGITALES  ÖSTERREICH

- „Maßgabe der technischen Möglichkeiten“
- Verordnung des BK verpflichtet die Behörden nicht, die genannten technischen Voraussetzungen zu schaffen
- Diskussion: Wert der VO?
- Diskussion: Welche Verwaltungsebene soll/darf diese Voraussetzungen festlegen? Zweckmäßigerweise nicht die Unterste!



Technische Voraussetzungen III

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Entspricht ein Anbringen den technischen Voraussetzungen nicht – verbesserungsfähiger Mangel
- Voraussetzung: Dass sich das Anbringen auf best. Angelegenheit bezieht (-> 2. Fall der VO-Ermächtigung!)



Qualität der elektr. Signatur I

DIGITALES  ÖSTERREICH

- § 18 Abs. 2 und 4 AVG:
Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG,
die zumindest den Anforderungen des § 2
Z 3 lit. a, b und d SigG zu entsprechen hat
- Das Attribut im Zertifikat rechtfertigt den
Verzicht auf andere Elemente (lit. c und e)
der „sicheren Signatur“



Qualität der elektr. Signatur II

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Muss erfüllt sein (§ 2 Z 3 SigG):
 - ausschließlich dem Signator zugeordnet (lit. a)
 - Identifizierung des Signators möglich (lit. b)
 - mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann (lit. d)



Qualität der elektr. Signatur III

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Muss nicht erfüllt sein:
 - mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann (lit. c)
 - auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und besondere Sicherheitsanforderungen des SigG und SigV erfüllt [sichere Signaturerstellungseinheit] (lit. e)
- Ermöglicht serverseitige Amtssignaturen
- Frage der Berechtigung zur Auslösung der Amtssignatur obliegt der Behörde
- Je nach organisatorischer Ausrichtung durch die Behörde sehr geringe Kosten



Qualität der elektr. Signatur IV

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Gilt für:
 - Beurkundung der Erledigung durch Genehmigenden (§ 18 Abs. 2 AVG)
 - Beglaubigung der Ausfertigung einer schriftlichen Erledigung (§ 18 Abs. 4 AVG)
 - Beurkundung elektr. erstellter Niederschriften (§ 14 Abs. 7 AVG)
 - Beurkundung elektr. erstellter Aktenvermerke (§ 16 Abs. 2 AVG)
- -> Einsatz überall dort, wo Dokument nach außen gehen könnte (VwGH!)
- Problem Niederschriften außerhalb Amtssitz



Übergangsbestimmung

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Geltender § 82 Abs. 14 AVG:
Bis zum 31. Dezember 2007 bedürfen Ausfertigungen schriftlicher Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, aber nicht elektronisch signiert worden sind, [...] weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung;
- **Diskussion: Verlängerung der Übergangfrist bis 2010 bzw. 2012 für bestehende Fachapplikationen**

- Möglichkeit der Akteneinsicht über Internet, sofern Akten elektronisch geführt werden
- Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigung mit Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG, die zumindest den Anforderungen des § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG zu entsprechen hat



- Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten können die Anträge auch elektronisch eingebracht werden
- Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 bedürfen Eingaben von Behörden, die
 - mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, aber nicht elektronisch signiert, und
 - elektronisch eingebracht worden sind, keiner Unterschrift



Zustellgesetz

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Die Regelungen der §§ 4 und 5 betreffend die Zustellverfügung sowie die Bestimmung der Zustelladresse sollen insbesondere im Hinblick auf bestehende Besonderheiten bei elektronischen Zustellungen neu gestaltet werden.
- Die Regelungen über die elektronische Zustellung in den §§ 28 bis 37 sollen im Hinblick auf bestehende Unstimmigkeiten neu gefasst werden.
- Darüber hinaus soll aus diesem Anlass auch eine terminologische Vereinheitlichung vorgenommen werden.



Zustellverfügung § 5

- Die Zustellverfügung [für die elektronische Zustellung] nach §5 Abs. 3 hat in Form einer Anordnung zur Zustellung über einen in weiterer Folge gemäß § 33 Abs. 1 zu ermittelnden elektronischen Zustelldienst zu ergehen;
- daran kann für den Fall, dass keine elektronische Zustelladresse besteht, an der eine Zustellung verfügt werden dürfte, eine Zustellverfügung [an eine Abgabestelle] [...] angeschlossen werden.
[Konzept duale Zustellung]
- Anordnungen, wie vorzugehen ist, wenn der Empfänger bei mehreren Zustelldiensten angemeldet ist [z.B. Vorzug bei Angaben zur inhaltlichen Verschlüsselung]
- Bei behördlichen Erledigungen aus einem elektronischen Aktensystem ist tunlichst eine Zustellung an eine einem Zustelldienst benannte elektronische Adresse zu verfügen.



Leistungen v. elektr. Zustelldiensten

DIGITALES  ÖSTERREICH

- **Zustelleistung**
nunmehr ausdrücklich in § 28 Abs. 1 Z 2: die Schaffung der Voraussetzungen für die Ermittlung elektronischer Zustelldienste [Kommunikation mit Zustellkopf]
- **Ermittlungsleistung**
[derzeit: Verteilerleistung]
Ermittlung von elektronischen Zustelldiensten
- **Verrechnungsleistung**



Elektronischer Zustelldienst I

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Zustelleistung kann nur mehr durch zugelassenen Zustelldienst erbracht werden.
 - Bescheid des Bundeskanzlers
 - Auflagen, Bedingungen
 - Aufsicht, Kontrolle
 - Widerruf
 - Keine Betriebsaufnahmepflicht des ZD mehr!



Elektronischer Zustelldienst II

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Keine behördlichen Zustelldienste mehr!
 - lediglich Übergangszustelldienst des BKA
- Diskussion:
Weiterbestand behördlicher Zustelldienst, wenn zuständige Behörde die elektr. Zustellung von ihren Zustellstücken auch im Wege des Zustellkopfes über zugelassene Zustelldienste durchführen



Ausschreibung I

- **Ermittlungsleistung, Verrechnungsleistung und Zustelleistung** werden in einem gemeinsamen Vergabeverfahren ausgeschrieben
- Die Zulässigkeit der Erbringung der Zustelleistung durch andere zugelassene elektronische Zustelldienste als den ermittelten Zuschlagsempfänger wird von der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht berührt
- Übergangsdienst durch Bundeskanzler



Ausschreibung II

- spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, ist das Vergabeverfahren vom Bundeskanzler einzuleiten
- Zuschlag darf nur einem rechtskräftig zugelassenen elektronischen Zustelldienst erteilt werden
- Die Höhe des von der Behörde für die Zustelleistung zu entrichtenden Entgelts [...] richtet sich nach dem Entgelt, das der im Vergabeverfahren ermittelte Zuschlagsempfänger für die Zustelleistung erhält



Klarstellung „Abholfrist“

DIGITALES  ÖSTERREICH

- Abholfrist wird mit 2 Wochen festgelegt
- Wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der dem Zustelldienst bezeichneten Abgabestelle von der [postalischen] Verständigung keine Kenntnis erlangt hat, so wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, jedenfalls aber mit der tatsächlichen Abholung des Dokuments innerhalb der Abholfrist. (§ 34 Abs. 4)



Zustellnachweis § 22

- Papier-Zustellnachweis ist unverzüglich an die Behörde, deren Dokument zugestellt worden ist, zu übermitteln
- durch Übersendung des Zustellnachweises oder
- durch elektronische Weiterleitung einer Kopie des Zustellnachweises
 - Aufbewahrung des Original-Zustellnachweises
 - auf Anfrage unverzüglich an Behörde zu übersenden
- Möglicherweise: elektronischer Rückschein



Geplantes In-Kraft-Treten: 1.1.2007

Weg durchs Parlament jedoch ungewiss...

